

Beschluss der ARK vom 14.02.2019

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung an Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Auszubildende der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer (Gesamt-) Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstigen Körperschaften, ihrer Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Dienste (ARR-EL); Ballungsraumzulage**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 14. Februar 2019 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2016 (KABI S. 144), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

**§ 1**

Die Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung an Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Auszubildende der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer (Gesamt-) Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstigen Körperschaften, ihrer Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Dienste in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 S. 29), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 12. Oktober 2016, veröffentlicht durch Bek vom 2. Februar 2017 (KABI S. 74), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Worte „vom 1. April 2015 bis 31. März 2016 und ab 1. April 2016“ durch die Worte „ab 1. Februar 2018“ ersetzt.
2. Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.
3. Die Nummern 5 und 6 werden zu Nummern 3 und 4.

**§ 2**

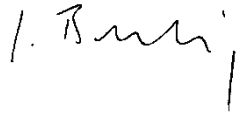
Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft.

**Begründung:** Mitte des Jahres 2018 wurden die Sätze des TV-EL deutlich erhöht. Nach § 1 der ARR-EL findet der TV-EL sinngemäße Anwendung, insofern sind die Vergütungssätze entsprechend anzupassen. Weil die Entgelterhöhungen im Bereich der ELKB nicht zum Januar 2018, sondern zum Februar 2018 beschlossen wurden, erhöhen sich auch die Sätze des TV-EL zu diesem Zeitpunkt.

Nach §§ 3, 4 Mietermietpreisverordnung sollen künftig auch bei kirchlichen Dienstmietwohnungen ortsübliche Mieten erzielt werden. Die Bemessungsgrundlagen waren in den vergangenen Jahren unterschiedlich. Von den Sachbearbeitenden kann nur mit erhöhtem Verwaltungsaufwand, verbunden mit gewissen prozessualen Risiken, ermittelt werden, ob die kirchlichen Dienstmietwohnungen tatsächlich unter dem ortsüblichen Mietzins liegen. Hinsichtlich der Intention der o. g. Normen erscheint es deshalb bereits jetzt vertretbar, auch Mitarbeitenden, die in kirchlichen

Mietdienstwohnungen wohnen, die normalen Sätze des TV-EL zu zahlen. Dies dient auch der Verwaltungsökonomie.

München, den 19.02.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Berlig', with a vertical line extending downwards from the end of the signature.

Gerhard Berlig  
Geschäftsführer